

Az.: 3 O 81/23



Landgericht Neuruppin

Beschluss

In dem Verfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____ Köln

gegen

TikTok Technology Limited, vertreten durch d. Director, 10 Earlsfort Terrace, Dublin, D02 T380, Irland

- Antragsgegnerin -

www.recht.help

hat das Landgericht Neuruppin - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht _____ als Einzelrichterin am 22.03.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird - einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache - verpflichtet, das seit dem 24.02.2023 gesperrte und deaktivierte TikTok-Konto des Antragstellers mit dem aktuellen Nutzernamen „_____“ (URL bis zu Sperre: https://tiktok.com/_____) wiederherzustellen und ihm die Nutzung seines Kontos wieder zu ermöglichen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 20.03.2023 und die eidesstattliche Versicherung (Anlage K 1) sowie
Anlage K 5.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 20.03.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Ein Abwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens ist dem Antragsteller in Anbetracht der von ihm glaubhaft dargelegten Beeinträchtigungen und in Anbetracht dessen, dass eine vollständige nachträgliche Kompensation dieser rein immateriellen Nachteile ausgeschlossen wäre, nicht zumutbar. Im Rahmen der Folgenabwägung überwiegen die Interessen des Antragstellers. Denn würde sich die Sperrung durch die Antragsgegnerin nach Durchführung und rechtskräftigem Abschluss eines Hauptsacheverfahrens schließlich als rechtswidrig erweisen, wäre eine Wiederherstellung der Reichweite und Followerzahlen des Profils der Antragsteller - selbst wenn das Profil an sich noch nicht dauerhaft gelöscht wäre und reaktiviert werden könnte - nicht mehr möglich. Selbst eine Zeitspanne von einem Jahr würde sich im Bereich des schnelllebigen und sich stets wandelnden sozialen Netzwerks erheblich auf Reichweite und Followerzahlen auswirken. Eine nachträgliche finanzielle Kompensation dieser - wirtschaftlich nicht unmittelbar messbaren - Nachteile durch Schadensersatz oder Schmerzensgeld käme nicht in Betracht. Würde sich die Sperrung durch die Antragsgegnerin dagegen nach Durchführung des Hauptsacheverfahrens als rechtmäßig erweisen, sind keine gewichtigen Nachteile auf Seiten der Antragsgegnerin erkennbar, wenn zwischenzeitlich die Sperrung aufgehoben wäre und eine weitere Nutzung des Profils durch den Antragsteller stattfinden würde. Der Antragsgegnerin bliebe es insbesondere auch während der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens unbenommen, einzelne Beiträge des Antragstellers bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsrichtlinien zu sperren bzw. zu löschen und somit weiterhin Verstöße zum berechtigten Schutz der anderen Nutzer des Netzwerks gemäß ihren Nutzungsbedingungen zu ahnden.

Die Entscheidung war gemäß § 937 Abs. 2 ZPO wegen Dringlichkeit ohne mündliche

Verhandlung zu treffen. Die Gewährung rechtlichen Gehörs für die Antragsgegnerin vor Erlass des Prozesskostenhilfe gewährenden Beschlusses und der einstweiligen Verfügung war aufgrund der zu erwartenden langen Zustellungsdauer in Irland und mangels Vorhandenseins eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten zeitnah nicht möglich, was der Eilbedürftigkeit entgegenstand.

Der Erlass der einstweiligen Verfügung kommt für die Antragsgegnerin dennoch nicht überraschend, nachdem diese durch den Antragstellervertreter vor Beantragung der einstweiligen Verfügung an ihrem Sitz in Irland und per E-Mail angeschrieben wurde und ihre eine Frist bis zum 14.03.2023 gesetzt worden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Bei der Bemessung des Streitwertes hat sich das Gericht der Angabe in der Antragsschrift angeschlossen.

Die Zustellung erfolgt gemäß § 922 Abs. 2, 192, 193, 183 ZPO auf Antrag der Antragstellerin durch das Gericht gemäß § 183 Abs 1 ZPO, Art. 14 EuZustVO, weil eine Parteizustellung nach Art. 15 EuZustVO in Irland nicht zulässig ist (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 06.11.2018, 4 W 883/18).

RECHT • HELP
www.recht.help
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin